

einen überholten Forschungsstand nachgewiesen bekommt. Die Beiträge sind meistens recht kurz, gewähren aber auch auf knappem Raum interessante Einblicke, wenn etwa als das Neue in der Frömmigkeit der heiligen Elisabeth ihr „Mut zur radikalen Unsicherheit ‚in der Welt‘“ herausgestellt wird, der geradezu als „frömmigkeitsgeschichtlicher Protest“ charakterisiert werden kann. Die hessische Reformationsgeschichte wird als „Mittelstraße“ zwischen Luther und Zwingli hingestellt, die ihre Fortsetzung in der hessischen Irenik im Zeitalter des Barock fand, durch die sich beide Konfessionen im gleichen Land anerkannten. Besonders instruktiv ist die kurze Skizze über „Heinrich Horche in Kirchheim“. Der Verfasser ist nach dem 2. Weltkrieg Pfarrer in Kirchhain gewesen und hat die Eintragungen in den Kirchenbüchern über diesen radikalen Pietisten aufgesucht. Es zeigt sich, daß Horche sich während dieser Zeit nicht von der Gemeinde distanzierte, in der er lebte, sondern in Ruhe arbeitete und ebenso wie seine ganze Familie „alle üblichen kirchlichen Handlungen in Anspruch genommen“ hat. Es wäre zu wünschen, daß die lokalen Quellen öfter so zum Sprechen gebracht würden! Sehr viel neues Material wird auch in dem großen Beitrag über Mel verwertet. Hier wird eine Gesamtdarstellung gegeben, in der die Bedeutung dieses Mannes für Ostpreußen und Hessen nachdrücklich unterstrichen wird. In diesen wie auch in den nicht genannten Aufsätzen wird eine nützliche „Orientierungshilfe über einige Gebiete“ der hessischen Kirchengeschichte gegeben, die Beachtung verdient.

Erlangen

Gerhard Müller

## Alte Kirche

Heinrich Karpp: Die Buße. Quellen zur Entstehung des altkirchlichen Bußwesens (= *Traditio Christiana*, Bd. 1) Zürich 1969. XXXIX, 351 S., geb. DM 49.-.

Diese Reihe, in der alle wichtigen Texte aus den ersten christlichen Jahrhunderten zu jeweils einem zentralen Thema in Einzelbänden erscheinen sollen, wird durch die von H. Karpp besorgte Sammlung von Texten zum altkirchlichen Bußwesen eröffnet. Karpp bietet auf 22 einleitenden Seiten einen gedrängten Überblick über die Problematik und Entwicklung des Bußinstituts bis ins Mittelalter. Den Texten sind 7 Seiten Literaturangaben, die sogar die altchristliche Kunst berücksichtigen, vorausgeschickt. Die Textauswahl beginnt mit dem Neuen Testament (Nr. 1–27) und schließt mit Cyprians „Über gute Werke und Almosen“ (Nr. 198). Für die erste Zeit werden die Texte vollständig vorgelegt, von Hermas ab wird eine Auswahl getroffen. Der Band wird abgeschlossen durch Verzeichnisse der Verfasser der Quellenstücke, der biblischen Zitate und der wichtigsten Themen.

Allen Texten ist eine Übersetzung auf der gegenüberliegenden Seite beigegeben, die nur für Clemens von Alexandrien aus der Bibliothek der Kirchenväter (Kösel) übernommen, sonst aber neu erstellt wurde. Zu den Texten werden gelegentlich Varianten angefügt. Der Übersetzung sind erklärende Fußnoten beigegeben. Die Absicht der Herausgeber, mit dieser Reihe „Instrumenta Studiorum“ zu schaffen, ist in diesem ersten Band vorbildlich verwirklicht.

Zur Auswahl der Texte seien folgende Bemerkungen gestattet: H. Karpp hat nicht die *Origenes*-fragmente berücksichtigt, die in verschiedenen Jahrgängen des *Journal of Theological Studies* publiziert wurden. Man lese in seiner Sammlung besonders gern folgende Erklärung des Origenes zu 1 Kor. 4, 5: Da wird nun gesagt: Richtet nicht vor der Zeit usw.; an anderer Stelle des Briefes aber heißt es: Richtet nicht ihr die, welche drinnen sind; die draußen aber richtet Gott. Widersprechen sich also die Schriften und sollen wir bei gleicher Bedeutung von Gericht richten und nicht richten? Wenn ihr, denen das Gericht über die drinnen anvertraut ist, die drinnen nicht richtet, dann wird die Kirche anstelle einer Kirche Gottes zur

Versammlung der Bösen werden. Wenn aber die drinnen gerichtet werden, wie ist dann wahr der Satz: Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet? Darauf sagen wir, daß die mit dem Gericht über die drinnen Betrauten nicht so unverständlich sind, daß sie bei ihrem Gericht über die drinnen sagen würden: wir vollziehen das Gericht Gottes; vielmehr halten sie Gericht in Ausübung der Verwaltung dessen, was der Gemeinde zum Nutzen ist. Wenn es zuträglich ist, daß dieser bestimmte Mensch von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird, dann halten sie Gericht und bewerkstelligen das. Und sie werden ihn wiederum zulassen, wenn es dem Gemeinwohl dient. Dabei vollziehen sie nicht das Gericht Gottes, sondern das, was ihnen übergeben ist. Das Gericht nämlich, das Gott in Christus vollzieht, das können wir nicht vollziehen. Denn wir erforschen weder die Herzen, noch wissen wir, aus was für Gedanken jeder seine Handlungen vollbracht hat. Die Richter nach dem Evangelium überlassen also dem Herrgott das Verborgene; das Sichtbare aber, wie gesagt ist, ist für uns und unsere Kinder (Deut. 29, 29). Was zu ihrer Kenntnis gelangt und was ihnen bekannt ist, darüber richten sie. Wir wollen also nicht dem Gericht Gottes vorgreifen und sagen: Dieser Mensch ist verloren! noch über die Seligkeit eines Menschen befinden und sagen: Dieser wird gerettet! Wir können nämlich nicht Taten gegen Taten aufmessen und abwägen oder Gedanken oder Vorstellungen. Richtet deshalb nicht vor der Zeit, bis der Herr kommt, der das Verborgene der Dunkelheit erhellen und die Absichten der Herzen offenbar machen wird (Jenkins § 18, 71–91 JTS 9, 354 f.).

Ebenso könnte folgendes Zitat aus der 9. Predigt zum Levitikus ein anderes Licht auf die Bußtheorie des Origenes werfen: *Peccata igitur eorum qui poenitentiam egerunt et eorum qui dereliquerunt malitiam, super capita sua suscipiunt hi qui effecti sunt in sorte eius qui „in eremum“ dimittitur, qui seipos dignos tali ministerio vel huiusmodi sorte fecerunt* (GCS Orig. 6, 422, 8–12). Unter Nr. 154 (2. Levitikus-Homile des Origenes) werden die von Origenes für die 7 Arten von Buße herangezogenen Schriftstellen ausgewiesen. Auf Seite 252 wird auf Nr. 20 hingewiesen. Es sollte aber unbedingt hervorgehoben werden, daß Origenes das Zitat aus dem Jakobusbrief ändert, statt: „sie sollen über ihn beten“, fügt er ein: „sie sollen ihm die Hände auflegen“!

Nr. 162 wird man doch noch Zweifel haben dürfen, ob *Sacerdos* und *Pontifex* eindeutig hierarchische Rangstufen der Kirche bedeuten, oder nicht vielleicht Vollkommenheitsgrade gemeint sind. Wenn man sich aber für die Deutung auf die Hierarchie entscheidet, dann muß man wohl auch „*levita*“ mit „*Diakon*“ wiedergeben.

Man fragt sich, warum, wenn unter den Briefen *Cyprians* die Nr. 30, also das Schreiben der römischen Presbyter herangezogen wird, nicht Nr. 8, das 1. Schreiben aus Rom, verwendet wird, in dem sich eine etwas mildere Bußpraxis zeigt. Auch sähe man aus dem Brief des Firmilian von Cäsarea (Nr. 75, unter den cyprianischen Briefen) gerne wenigstens folgenden Passus: *Qua ex causa necessario apud nos fit, ut per singulos annos seniores et praepositi in unum conveniamus ad disponenda ea quae curae nostrae commissa sunt, ut si qua graviora sunt communi consilio dirigantur, lapsis quoque fratribus et post lavacrum salutare a diabolo vulneratis per poenitentiam medella quaeratur; non quasi a nobis remissionem peccatorum consequantur, sed ut per nos ad intelligentiam delictorum suorum convertantur et Domino plenius satisfacere cogantur* (ep Cypr. 75, 4 CSEL 3, 812, 21–29).

Es wäre vielleicht günstiger, die Auszüge aus *Cyprians* „*de lapsis*“ nicht erst nach Brief 74, sondern etwa vor Brief 55, d. h. der Abfassungszeit entsprechend, einzuordnen. So entsteht der Eindruck, als habe *Cyprian* nicht eine geradlinige Entwicklung zu größerer Milde durchgemacht, sondern hin und hergeschwankt.

Man kann nur wünschen, daß möglichst viele zentrale Themen der patristischen Theologie auf diese Weise vorgestellt und zugänglich gemacht werden.